



In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. des Minderjährigen [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Herrn [REDACTED]
4. der Minderjährigen [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]
5. des Minderjährigen [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]
6. der Frau [REDACTED]
7. des Herrn [REDACTED]

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Beate Bahner,
Voßstraße 3, 69115 Heidelberg -

gegen § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3, § 20 Absatz 9 Satz 1
und 6, § 20 Absatz 10 Satz 1 und § 20 Absatz 13 Satz 1 des Infektions-
schutzgesetzes (IfSG) in der Fassung des Gesetzes für den Schutz
vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)
vom 10. Februar 2020 (Bundesgesetzblatt I Seite 148)

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterin Britz

und die Richter Christ,

Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 21. September 2022 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen näher bezeichnete Bestim- 1
mungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die ursprünglich durch das Gesetz
für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutz-
gesetz) vom 10. Februar 2020 (BGBl I S. 148) dort eingefügt wurden.

1. Die minderjährigen Beschwerdeführenden zu 1), 4) und 5) sollten nach dem 2
Wunsch ihrer jeweiligen Eltern, den Beschwerdeführenden zu 2) und 3) sowie zu
6) und 7) in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG betreut wer-
den. Dazu ist es nicht gekommen, weil sie nicht die nach den angegriffenen Rege-
lungen erforderlichen Impfungen gegen Masern aufweisen und dementsprechend
diese auch nicht nachweisen können. Die Beschwerdeführenden rügen vor allem
eine Verletzung des Rechts der beschwerdeführenden Eltern aus Art. 6 Abs. 2
Satz 1 GG sowie der beschwerdeführenden Kinder aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG
und von deren Menschenwürde. Zudem beanstanden sie Verstöße gegen den
allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie gegen die Freizügigkeit
nach Art. 11 GG.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. An- 3
nahmegründe nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor, weil die Verfassungs-
beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat.

Soweit eine Verletzung der Menschenwürde der beschwerdeführenden Kinder 4
und ihres Rechts aus Art. 11 GG auf Freizügigkeit (vgl. zum Maßstab BVerfGE
134, 242 <323 ff. Rn. 251 ff.>) geltend gemacht wird, lässt die Verfassungsbe-
schwerde entgegen den aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG folgenden Anfor-
derungen die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht erkennen.

Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde aus den Gründen des Beschlusses 5
des Ersten Senats vom 21. Juli 2022 (1 BvR 469/20 u.a.) und mit der dortigen
Maßgabe jedenfalls unbegründet. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob die
Verfassungsbeschwerde insgesamt schon deshalb unzulässig ist, weil sie nicht an
die seit ihrer Einlegung erfolgten Änderungen der angegriffenen Vorschriften (vgl.
dazu BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20
u.a. -, Rn. 50) angepasst worden ist.

Von einer weitergehenden Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 6
BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 7

Britz

Christ

Radtke



Ausgefertigt :

Winkler
(Winkler)

Amtsinsektorin
als Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts